

Ein Wort zum Verhältnis der heutigen Volksschule zu Pestalozzis Idee der Standesschule

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **7 (1900)**

Heft 22

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-539607>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Wort zum Verhältniß der heutigen Volksschule zu Pestalozzis Idee der Standeschule.

(Von Sch. in N.)

Der Schreiber dies will in Bezug auf obiges Thema nur ein paar lose Gedanken hinwerfen. Das merke sich der Leser zum vorneherein. —

Pestalozzis Ideal einer Schule ist die Standeschule. Er verlangt besondere Schulen für solche Kinder, die später Landwirtschaft betreiben wollen, besondere für solche, welche durch ein Handwerk ihr Brot verdienen wollen, und auch extra Schulen für diejenigen, die im Sinne haben, sich einer wissenschaftlichen Berufsart zu widmen. Ebenso verlangt Pestalozzi eine strenge Scheidung zwischen Stadt- und Landschulen. Letzteres ist gar nichts anderes, als eine logische Folgerung aus Pestalozzis erster Forderung.

Zu Lebzeiten des großen Pädagogen waren Lebensweise, Sitten, Gebräuche in Stadt und Land vollständig verschieden. Viele Städte, sogar die meisten in unserem Vaterlande, waren die Herren über das umliegende Land. Dieses hatte schwer zu leiden von seinen Beherrschern. Industrie, Handel und Gewerbe durften nur in den Städten betrieben werden. Das Land war einzig nur auf die Bewirtschaftung des Bodens angewiesen. Deshalb ist es wohl selbstverständlich, daß Pestalozzi unter solchen Umständen die strenge Scheidung von Stadt- und Landschulen verlangte.

Heutzutage ist man nun fast ganz von dieser Scheidung abgekommen. In den Städten und auf dem Lande wird in den Schulen so ziemlich das gleiche gelehrt, denn eine solche Scheidung hätte unter den heutigen Verhältnissen auch gar keinen Zweck mehr. Die Ziele welche die heutigen Stadtschulen im Auge haben, sind ganz die gleichen, wie diejenigen der Landschulen. Jetzt ist es nicht mehr wie zu Pestalozzis Zeiten, daß nur die Stadtkinder für Industrie, Handel, Gewerbe und Wissenschaften herangezogen werden dürfen, und den Landkindern dieses versagt bleibt. Industrie, Handel, Handwerke und Wissenschaften sind nicht mehr etwas für die Städte Besonderes. Sie haben sich auch auf dem Lande ausgedehnt und zwar in vielen Gegenden sehr stark. Es gibt jetzt viele Landgegenden, die in Bezug auf Industrie, gleichviel welcher Art, neben manche Stadt gestellt werden dürfen. Ebenso ist es mit dem Handel, und noch viel kleiner ist der Unterschied in Bezug auf die Handwerke. Deshalb ist es also auch durchaus nicht mehr notwendig, daß man in den Landschulen etwas anderes lehre, als in den Stadtschulen.

Zudem ist auch ein anderer Faktor verschwunden, welcher Pestalozzi zu seiner Forderung bewogen hat. Pestalozzi wollte, daß in den Schulen ein großes Gewicht an die Bildung von Fertigkeiten gelegt werde, und zwar nicht nur auf die Fertigkeiten des Lesens, Schreibens und Rechnens, sondern auch auf berufliche Fertigkeiten, Fertigkeiten im landwirtschaftlichen Arbeiten u. s. w. Nun hätte es zu Pestalozzis Zeiten keinen Wert gehabt, einem Landkinde Fertigkeiten beizubringen für irgend einen Beruf, da es ja unbedingt zu keinem Handwerk greifen durfte. Heutzutage ist nun aber jener Zweig des Unterrichtes, wo allenfalls eine Unterscheidung im Sinne Pestalozzis bestehen müßte, fast ganz verschwunden oder doch nur sehr stiefmütterlich behandelt, nämlich die Bildung von Fertigkeiten.

Die jetzige Hauptstärke der Volksschule besteht in der intellektuellen Bildung, in der Beibringung von Kenntnissen, der Fähigkeit zu denken, die Phantasie zu betätigen. In diesem Zweige kann die Schule unter günstigen Verhältnissen alles tun, was nötig ist. Da ist aber gar keine Unterscheidung gzu machen, sei der Böling Bauer, Handwerker, Kaufmann oder Gelehrter. Alle

haben im wesentlichen und in den Anfängen dasselbe notwendig, was dieser Zweig des Unterrichtes ihnen bietet.

Die Bildung von Fertigkeiten ist, wie schon erwähnt, ganz gegen Pestalozzis Forderung, eine schwache Seite unserer Volksschule. Alles, was dafür getan wird, ist Zeichnen und Turnen, und auch das noch in sehr beschränktem Maße. Gibt es ja sogar noch viele Duzend Schulen, wo diese beiden Fächer ganz fehlen. Dazu kommen dann allerdings noch die Handfertigkeitsturse für Knaben und Mädchen. Es sind aber nur die letztern von Belang. Erstere sind verhältnismäßig nur an sehr wenigen Orten durchgedrungen. —

Man könnte nun vielleicht noch verlangen, daß in der Volksschule eine Unterscheidung gemacht werde zwischen reich und arm, damit sich nicht etwa das arme Kind an die Lebensweise des reichen gewöhne, was ihm für das spätere Leben verderblich sein könnte. Dagegen ist aber einzuwenden, daß ja das Kind nur einen kleinen Teil der Zeit in der Schule zubringt und den größten Teil im elterlichen Hause weilt. Darum wird dem armen Kinde auch der Umgang mit Kindern höhern Standes nicht viel Schaden können. Es hat ja zu Hause doch immer die einfache Kost, immer die einfachen Kleider, es gewöhnt sich doch an die einfache Wohnung, an die alten Möbel, an ein hartes Lager. Zudem gewinnt auch das reiche Kind für sein späteres Leben sehr viel durch den frühzeitigen Umgang mit dem armen. Die Gegensätze vermischen sich gleichsam, und gegenseitig lebt sich der Standes- und Geburtsunterschied als eine weise und notwendige Anordnung Gottes ein. — Anders ist es bei Erziehungsanstalten, wo die Kinder in reiferem Alter die ganze Zeit beisammen zubringen. Da dürfen sich Eltern allerdings hüten, ihre Kinder in solche Anstalten zu schicken, in welchen Kinder höhern Standes sind weil die endgültige Ausbildung niederer Stände selbstverständlich nicht dasselbe Ziel haben kann und soll. Da mag die Standesschule wieder ihren Grund haben. —

Aus Zürich, Glarus und Frankreich.

(Korrespondenzen.)

Zürich. Im Geschäftsbericht der Zentralschulpflege Zürich für das Jahr 1899 wird vom Stadtarzt auch über die Zahnuntersuchungen berichtet. Derselbe nahm eine Untersuchung der Zähne der Schüler der sechsten Klasse vor. Diese Schüler stehen im Alter von 12—13 Jahren, und um diese Zeit brechen die letzten Dauerzähne hervor. Jetzt muß den Zähnen eine besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden, will man sich ein ordentliches Gebiß erhalten. Der Stadtarzt führt nun aus, daß die Untersuchung einen Zustand der Zähne festgestellt habe, der einer krassen Verwahrlosung gleichkomme. Kaum 10 % der Schüler wiesen ordentliche Gebisse auf. In einzelnen Klassen konnten nicht vier Schüler gefunden werden ohne angesteckte Zähne. Im Oberkieser waren die Zähne in höherem Maße von der Fäulnis ergriffen, und namentlich der erste hintere Backenzahn war am stärksten zerstört und schon ganz im Verfall. Aus der Untersuchung ergab sich auch, daß die Gebisse, welche einer gründlichen Pflege sich erfreuen, weiter gesund erhalten werden können.

Glarus. Wir arbeiten auf dem Gebiete der Schule stetig? Eben bringt auch das Amtsblatt ein vom Regierungs-Rate jüngst erlassenes „Gesetz und Reglement betreffend das Fortbildungsschulwesen“, das den seinerzeit von der Lehrerschaft aufgestellten Postulaten die weitgehendste Rechnung trage. Folgende sind seine Hauptbestimmungen: Die Fortbildungsschulen behalten den Charakter der Freiwilligkeit. Ausgeschlossen vom Besuch sind Sekundarschüler und -Schülerinnen.